

Coöperatieve Vereniging Caravanpark
Sirjansland U.A. Zandweg 3

4308 AD SIRJANSLAND

+31 (0)111 641 623

www.caravanparksirjansland.nl

PROTOCOL

Streitschlichtungsausschuss



Sirjansland, mei 2023

Ratifizierte ALV 30. November 2019

AUSSCHUSS FÜR PROTOKOLLARISCHE STREITIGKEITEN (GC)

Der Schlichtungsausschuss (nachstehend "Ausschuss" genannt) findet seine Daseinsberechtigung auf der Grundlage von Artikel 17 der Geschäftsordnung (HHR) der Genossenschaft Caravan Park Sirjansland.

Die Zusammensetzung des Ausschusses ist dreiteilig

Der Ausschuss befasst sich mit Angelegenheiten/Streitigkeiten, die die HHR, die Statuten und die Mieterverträge betreffen, die die Genossenschaft betreffen.

Wenn ein Ausschussmitglied selbst Gegenstand einer Streitigkeit zu werden scheint, muss es sich in Bezug auf diese Streitigkeit aus dem Ausschuss zurückziehen.

Das Gleiche gilt für das Ausschussmitglied, wenn bei der Bearbeitung eines Streitfalls ein Interessenkonflikt entstehen könnte.

Der Ausschuss ist bei der Behandlung von Streitfällen neutral und unabhängig. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist er dem Vorstand gegenüber nicht rechenschaftspflichtig.

1. Der Streit zwischen einem Mitglied/Mieter wurde in erster Instanz vom Vorstand behandelt und beigelegt.
2. Ist das Mitglied/der Mieter mit der Behandlung der Beschwerde durch den Vorstand nicht einverstanden, wird die Streitigkeit dem Ausschuss vorgelegt. Der Beschwerdeführer und der Vorstand legen dem Ausschuss alle zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Unterlagen vor.
3. Eine Streitigkeit kann vom Vorstand oder von der betroffenen Partei schriftlich vor den Schlichtungsausschuss gebracht werden,
4. Der Ausschuss ist bestrebt, den beteiligten Parteien innerhalb von 2 Monaten Bericht zu erstatten. Sollte diese Frist überschritten werden, wird der Ausschuss die Parteien informieren.
5. Erforderlichenfalls holt der Ausschuss zusätzliche Informationen vom Vorstand/Beschwerdeführer ein und nimmt persönlichen Kontakt mit dem Beschwerdeführer auf.
6. Auf der Grundlage der gesammelten Informationen hält der Ausschuss seine Feststellungen schriftlich fest.
7. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist bindend.
8. Der Schlichtungsausschuss teilt seine Ratschläge und Feststellungen den beteiligten Parteien schriftlich (wenn möglich digital) mit.
9. Die Parteien verpflichten sich, den Rat des Ausschusses bedingungslos zu befolgen und ihm Folge zu leisten.
10. Die Parteien behalten sich das Recht vor, den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

STELLENPROFIL AUSSCHUSSMITGLIED

Die wichtigsten Voraussetzungen, die ein Ausschussmitglied erfüllen muss:

- Ausreichende Sachkenntnis der Satzung und der Geschäftsordnung des Verbandes sowie generell aller mit der Führung eines Verbandes verbundenen Angelegenheiten;
- Es ist ausreichend mit den nationalen, provinziellen und kommunalen Gesetzen und Vorschriften für Wohnmobilstellplätze vertraut oder kann diese gründlich recherchieren;
- Ist in der Lage, in gemeinsamer Beratung mit den anderen Ausschussmitgliedern einen einstimmigen Beschluss zu fassen;
- ist in der Lage, Beratungsanfragen objektiv, integer und unter Wahrung der erforderlichen Privatsphäre zu behandeln.
- Hat keine Nebenämter innerhalb des Verbandes inne, die mit der Erfüllung der Pflichten als Mitglied des Streitschlichtungsausschusses in Konflikt geraten könnten.

